



GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE MEDIOTHEK IM KULT NIEDERSTETTEN

1. Benutzungsgebühr

Erwachsene pro Jahr 10,00 €
Kinder u. Jugendliche bis 18 Jahre gebührenfrei

2. Ausleihgebühr für Videos oder DVD's pro Stück 0,50 €

3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche 1,50 €

Bei erfolgloser Mahnung werden die Medien abgeholt pro Abholung 2,50 €

4. Kostenersatz für Ersatz-Leseausweis 1,50 €

5. Kostenersatz bei Spielen pro fehlendes Teil 0,50 €

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Städtische Mediothek
Hauptstr. 52/1, 97996 Niederstetten
Tel.: 0 79 32 / 600 32
mediothek.niederstetten@t-online.de



**MEDIOTHEK
NIEDERSTETTEN**

**BENUTZUNGS- UND
GEBÜHRENORDNUNG**



Stadt Niederstetten



Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE MEDIOTHEK IM KULT NIEDERSTETTEN

§ 1 Allgemeines

1. Die Mediothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Niederstetten. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung, der Kommunikation und Freizeitgestaltung. Es werden Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Videos, DVD's, Spiele und andere Medien zur Verfügung gestellt.
2. Die Bücherei im KULT steht allen Einwohnern der Stadt und auswärtigen Besuchern zur Benutzung offen.
3. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Regelöffnungszeiten:

Montag: 16.30 - 19.30 Uhr.

Mittwoch: 10.00 - 11.30 Uhr.

Donnerstag: 10.00 - 11.30 Uhr; 15.00 - 17.30 Uhr.

Freitag: 15.00 - 17.30 Uhr.

Während der Schulferien gelten eingeschränkten Ferienöffnungszeiten!

Mo.: 16.30 – 19.30 Uhr

Mi.: 10.00 - 11.30 Uhr

Fr.: 15.00 – 17.30 Uhr

Die Verwaltung des Bürgermeisteramtes ist ermächtigt, diese Öffnungszeiten bei Bedarf zu ändern.

§ 2 Anmeldung

Jeder Besucher hat beim 1. Besuch eine Anmeldekarte auszufüllen und zu unterschreiben. Gegebenenfalls ist für die Anmeldung die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises erforderlich. Bei Kindern bis zu 13 Jahren geschieht dies beim 1. Besuch durch ein Elternteil. Bei der Anmeldung werden Leseausweise ausgestellt, die dann beim Leihverkehr vorzulegen sind.

Anschriftenänderungen sind mitzuteilen. Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter diese Benutzungsordnung an.

§ 3 Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt bei Büchern 4 Wochen, für Zeitschriften, Tonkassetten, CD's, Videos und Spiele 2 Wochen.
2. Die Leihfrist kann bei Büchern bis zu 2 mal verlängert werden, falls nicht bereits eine Vorbestellung vorliegt.
3. Benutzer, die ausgeliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, können gebührenpflichtig angemahnt werden. (Überschreiten der Ausleihfrist; Erhebung Versäumnisgebühr)
4. Die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Pflichten und Haftung der Benutzer

1. Die Benutzer sind verpflichtet, Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
2. Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen.
3. Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals der Mediothek verstoßen haben, können auf Zeit oder dauernd von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebühren

Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr nach der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung geführten Gebührenordnung erhoben, welche mit der erstmaligen Ausleihe entsteht und zahlungsfällig wird und zu weiteren Ausleihungen innerhalb der folgenden 12 Monate berechtigt. Alle weiteren Gebühren und Entgelte richten sich ebenfalls nach der Gebührenordnung.

Rückerstattungen im laufenden Jahr, z.B. bei Wegzug oder aus anderen Gründen, finden nicht statt. Die Gebühr wird für 12 Monate entrichtet.

§ 6 Schadenersatz

1. Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Die Mediothek wird bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichtet oder den Wiederbeschaffungswert der Medien in Rechnung stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederstetten, den 31.01.2001

Kurt Finkenberger
Bürgermeister